

Amtsgericht Hof

Az.: 14 C 1245/16



In dem Rechtsstreit

Wöhrle Rudolf, Bismarckstraße 17, 95028 Hof
- Kläger -

gegen

_____ Obergerichtsvollzieher, _____ 95030 Hof
- Beklagter -

wegen Feststellung und Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Hof durch den Richter am Amtsgericht _____ am 07.03.2017 folgenden

Beschluss

Der Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz wird nicht abgeholfen.

Gründe:

Der Kläger erhob am 17.12.2016, eingegangen bei den Justizbehörden am 20.12.2016, Klage gegen den Beklagten. Nach vorläufiger Streitwertfestsetzung durch das Amtsgericht am 26.01.2017 wurde der Kläger aufgefordert mit Verfügung vom 27.01.2017 den Vorschuss in Höhe von 105,- € einzubezahlen. Gegen diese Anforderung wendet sich der Kläger mit Schreiben vom 10.02.2017, welches als Erinnerung ausgelegt wurde. Die Bezirksrevisorin wurde angehört.

In der Sache hat die Erinnerung keine Aussicht auf Erfolg, da die Kosten rechtmäßig angefordert wurden und eine Kostenfreiheit nicht vorliegt. Demgemäß war die Erinnerung zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

einulegen.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 08.03.2017

[REDACTED]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig